



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-
Württemberg

📅 10.01.2021

CORONAVIRUS

Neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung ab 11. Januar



Felix Kästle/dpa

Von Montag, 11. Januar 2021, an gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Testpflicht bei Einreise.

Vom morgigen Montag, 11. Januar 2021, an gilt in Baden-Württemberg die neue [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#). Neu eingeführt wird nach Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar eine zusätzliche Testpflicht bei Einreise.

Bei **Einreise aus einem Risikogebiet** besteht weiterhin **grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht, die frühestens mit einem ab dem fünften Tag der Quarantäne erhobenen negativen Testergebnis beendet werden kann. Künftig gilt zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise.** Der

Testpflicht kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden. Diese sogenannte „Zwei-Test-Strategie“ wird vor dem Hintergrund der aktuell sehr dynamischen Entwicklung und des Auftretens von Mutationen des Coronavirus eingeführt.

Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise

Für die neu eingeführte Testpflicht bei Einreise gelten die gleichen Ausnahmen wie für die bereits heute bestehenden Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Nicht unter die Testpflicht bei Einreise fallen somit unter anderem:

- Durchreisende
- Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung einreisen
- Grenzpendler und Grenzgänger
- Personen, die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades oder der Partnerin oder des Partners für weniger als 72 Stunden einreisen.

Anders bei Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben: Sie sind nach bundesrechtlichen Regelungen bei Einreise ohne Ausnahme zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet.

Neue Regelungen

Neu ist zudem, dass Personen, die am Coronavirus erkrankt waren und wieder genesen sind, künftig von der Quarantänepflicht befreit sind. Das gilt allerdings nur, wenn die Infektion mittels PCR-Test bestätigt wurde und bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Grund ist, dass bei diesen Personen von einer partiellen Immunität ausgegangen werden kann. Die Personen müssen allerdings dennoch bei Einreise symptomfrei sein. Sie sind auch von der neuen Testpflicht bei Einreise befreit.

Verlängert wurden aufgrund der Infektionslage auch die Einschränkungen im Rahmen der 24-Stunden-Regelung: Die quarantänefreie Einreise bei einem bis zu 24-stündigen Aufenthalt in Baden-Württemberg beziehungsweise nach einem bis zu 24-stündigen Aufenthalt in einer Grenzregion ist weiterhin nur gestattet, sofern die Ein- beziehungsweise Rückreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs erfolgt.

Es wird noch einmal eindrücklich darauf hingewiesen, dass Reisen in Risikogebiete ohne zwingenden Grund unbedingt zu vermeiden sind.

[Antworten auf häufige Fragen \(FAQ\) zur Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#)

[Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#)

Übersetzung dieser Pressemitteilung ins Englische und Französische:

PRESS RELEASE Corona regulation for entry quarantine and testing comes into force on January 11 (PDF)

COMMUNIQUE DE PRESSE Le décret Corona sur la quarantaine et le test à l'entrée entre en vigueur le 11 janvier (PDF)

[Überblick Informationen zum Coronavirus: Einschätzung der aktuellen Lage für Baden-Württemberg, Telefon-Hotline für Bürgerinnen und Bürger, Hinweise für Reiserückkehrer und mehr](#)

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-corona-verordnung-einreise-quarantaene-und-testung-ab-11-januar/?cHash=353afa0bde2474a9b8eb4e012c12d202&type=98>